

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1910 unter dem Namen

"Sport-Verein (SV) Germania Salchendorf 1910"

gegründet.

Der Sitz ist Netphen-Salchendorf. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Vereins;
- Teilnahme an geregelten, verbandsgeführten Ligaspielbetrieben;
- Kurse und Maßnahmen im Bereich des Breitensports und des präventiven Gesundheitssports;
- Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus allen im Verein schriftlich angemeldeten Mitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - a) Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen
 - b) Stimmrecht in den Versammlungen
 - c) Recht, in ein Amt gewählt zu werden

2. Pflichten:
 - a) Einhaltung der Satzung
 - b) Unterordnung unter die Vereinsdisziplin
 - c) Pünktliche Entrichtung der Beiträge

§ 5 Eintritt

Als aktives oder passives Mitglied kann jede unbescholtene Person in den Verein eintreten. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung und den Vorschriften über das Vereinsrecht gemäß §§ 71-79 BGB.

§ 6 Beitrag

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Verein erhebt Beiträge über alle im Verein angemeldeten Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag erlassen oder stunden.
5. Die Erhebung des Beitrages ist über Bankeinzug üblich.

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit müssen ernannt werden: Mitglieder, die ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 50 Jahre in ununterbrochener Folge Vereinsmitglied sind.
2. Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können ernannt werden: Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen.

§ 8 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand gemäß § 26 BGB ist jedes stimmberechtigte volljährige Vereinsmitglied. Wenn das vorgeschlagene Mitglied auf der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein kann, muss seine Zustimmung schriftlich vorliegen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erklärt werden. Diese Bestimmung gilt nicht bei Abmeldung von aktiven Spielern zwecks Vereinswechsel.

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied, nach ausreichender vorheriger Anhörung, ausgeschlossen werden, wenn es:

1. trotz schriftlicher Mahnung keinen Beitrag entrichtet hat

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

2. wiederholt grob gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsdisziplin verstoßen hat
3. sich unehrenhaft betragen hat
4. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Gegen den schriftlichen Ausschlussbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Bekanntgabe (durch eingeschriebenen Brief) eine schriftliche Berufung an den Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat entscheidet mehrheitlich.

Alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die sich im Besitz des Austretenden oder des Ausgeschlossenen befinden, sind vor Ausstellung einer Austrittsbescheinigung an den Verein zurückzugeben.

§ 10 Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. den Ehrenrat.

Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ehrenrates wird rechtzeitig eingeladen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der regionalen Tagespresse (Siegener Zeitung, Westfälische Rundschau) sowie durch Aushang im Vereinslokal, Johannlandhalle und Sportheim. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 12 Tagen liegen. Die Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt.

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

2. Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern satzungsgemäß nach § 11.1 bekanntgegeben worden ist.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Feststellung der Stimmberechtigten
- c) Bericht des 1. Vorsitzenden über das vergangene Geschäftsjahr
- d) Berichte des Geschäftsführers bzw. der Abteilungsleiter
- e) Bericht des Kassenwarts
- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Wahl eines Versammlungsleiters
- i) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes (ohne Jugendleiter) und des Ehrenrates
- j) Wahl der Kassenprüfer
- k) Eingebraachte Anträge
- l) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Mitgliederversammlung sollen Anträge mindestens eine Woche vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden.

3. Es wird durch Handheben abgestimmt.

4. Abstimmung bei Wahlen

Erhält bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit wird solange gewählt, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht oder ein Kandidat seine

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

Kandidatur zurückzieht. Falls ein Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist durch Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit dies für notwendig hält oder aber mindestens 1/4 der eingetragenen, volljährigen Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Gründe schriftlich verlangt. Die Versammlung ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

§ 13 Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Jede Satzungsänderungen hat der geschäftsführende Vorstand in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eintragen zu lassen. Ergibt sich zwischen den Mitgliederversammlungen die Notwendigkeit einer Satzungsänderung, die von untergeordneter Bedeutung ist und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht rechtfertigt, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, die Satzungsänderung zu beschließen und in Kraft zu setzen. Solche Satzungsänderungen sind auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugendleiter

Die Ämter a) - d) werden auf 2 Jahre gewählt.

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

Die Ämter a) und c) werden in den ungeraden,
die Ämter b) und d) werden in den geraden Jahren gewählt.

Der Jugendleiter wird durch die Kinder- oder Jugendwarte für 2 Jahre gewählt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

2. dem erweiterten Vorstand:

- f) dem Pressewart
- g) dem 2. Kassenwart
- h) dem 1. Beisitzer
- i) dem 2. Beisitzer
- j) dem 3. Beisitzer
- k) dem 4. Beisitzer
- l) dem 5. Beisitzer
- m) dem 6. Beisitzer
- n) dem 7. Beisitzer
- o) dem 8. Beisitzer
- p) den Abteilungsleitern

Die Ämter f) - o) werden auf 2 Jahre gewählt.

Die Ämter g) und l) - o) werden in den ungeraden, die Ämter f) und h)-k) werden in den geraden Jahren gewählt.

Die Ämter zu p) werden in den Abteilungen gewählt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

- 3. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, weitere Kassenwarte und Abteilungs-Geschäftsführer in den erweiterten Vorstand aufzunehmen.
- 4. Der Sozialwart gehört nicht zum Vorstand, kann jedoch bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden. Er ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

5. Es können bis zu 8 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören.
6. Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden einmal pro Monat durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
7. Bei Bedarf können Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden.
8. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.

§ 15 Vertretung innerhalb des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
2. Zur rechtswirksamen Vertretung sind 2 Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vorgenannten ermächtigt.
3. Der 1. Vorsitzende kann Anmeldungen zum Vereinsregister alleine vornehmen.

§ 16 Kinder- und Jugendabteilungen, Jugendordnung

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des SV Germania Salchendorf.
2. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Betätigung sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.
4. Es gelten die in § 2 der Satzung des SV Germania Salchendorf vom 23. Januar 1998 genannten Zwecke.
5. Die Jugendabteilung umfasst die Abteilungen Badminton, Fußball, Gymnastik und Tischtennis.
6. Jede Abteilung wählt für die Dauer eines Jahres einen Abteilungs- bzw. Ausschussleiter (Kinder- oder Jugendwart) und darüber hinaus, bei Bedarf, einen Geschäftsführer.

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

7. Die Abteilungsleiter (Vertreter: Geschäftsführer) wählen alle zwei Jahre – spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung – den Jugendleiter, der einen stellvertretenden Jugendleiter benennen kann.
8. Den Gesamtjugendvorstand bilden:
der Jugendleiter
der stellvertretende Jugendleiter,
der Geschäftsführer,
der Kassierer,
der Abteilungsleiter Badminton-Jugend,
der Ausschussleiter Fußball-Jugend,
der Abteilungsleiter Gymnastik-Jugend,
der Abteilungsleiter Tischtennis-Jugend.

Die Abteilungsleiter können sich durch den jeweiligen Geschäftsführer vertreten lassen.
9. Der Jugendvorstand kann um Beisitzer erweitert werden, z. B. um den Geschäftsführer in zu bestimmenden Geschäftsbereichen zu entlasten.
10. Der Jugendleiter gehört dem geschäftsführenden Vorstand an (§ 14 der Satzung).
11. Der Gesamtjugendvorstand ist ausschließlich für Belange zuständig, die alle Abteilungen gleichermaßen betreffen. Alles Weitere entscheiden die jeweiligen Abteilungsvorstände.
12. Der Jugendleiter ist für die Durchführung des Spiel- und Übungsbetriebs aller Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Des Weiteren plant und organisiert er Sonderveranstaltungen, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen. Bei Bedarf, vornehmlich zu Planung gemeinsamer Veranstaltungen, ist er berechtigt, die Abteilungsleiter oder Ausschussleiter bzw. Geschäftsführer sowie eventuell Trainer und Betreuer zu Sitzungen einzuladen.
13. Den laufenden Spiel- und Trainingsbetrieb organisieren die jeweiligen Abteilungen.

§ 17 Ausschüsse

Für verschiedene Aufgabengebiete des Vereins können Ausschüsse gebildet werden.

Zahl und Größe der Ausschüsse richtet sich nach den zu leistenden Aufgaben. Die Beschlüsse der Ausschüsse unterliegen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte. Er hat das Vereinsvermögen zu verwalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen sowie den Verein nach außen hin zu vertreten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
3. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Soweit es im Interesse des Vereins und der Wahrung der Satzung und Ordnung liegt, kann der geschäftsführende Vorstand alle Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Die ihres Amtes enthobenen Personen haben das Recht, gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes fristgerecht innerhalb 1 Woche beim Ehrenrat Einspruch zu erheben.
5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich und unanfechtbar.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Verfehlungen der Mitglieder mit Verwarnung, Verweis oder mit zeitweiligem Ausschluss von Vereinsveranstaltungen zu ahnden.

§ 19 Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer ob liegen der Schriftwechsel des Vereins sowie die Aufbewahrung der Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 20 Kassenwart

1. Dem Kassenwart obliegt die Vermögensverwaltung. Er erhebt die Einnahmen und verbucht die Ausgaben, und zwar auf Weisung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Kassenwart hat die Vereinskasse zu verwalten. Er ist für alle Einnahmen und Ausgaben, die die Vereinskasse betreffen, zuständig. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Ausgaben bis zu 200,- Euro bedürfen der Zustimmung eines weiteren

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

geschäftsführenden Vorstandsmitglieds. Laufende Zahlungen, die sich aus Vorstandsbeschlüssen, Verträgen, Gesetzen, Verbandsordnungen usw. ergeben, können vom Kassenwart selbständig geleistet werden.

3. Der Kassenwart kann mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes für die Beitrags- und Platzkassierung Unterkassierer einsetzen. Der Kassenwart hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten und über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. Die Vereinskasse ist mindestens jährlich durch von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

§ 21 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist für die Durchführung des Spiel- und Übungsbetriebes aller Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Desweiteren plant und organisiert er Sonderveranstaltungen, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen. Bei Bedarf ist er berechtigt, die Kinder- oder Jugendwarte sowie deren Stellvertreter zu Sitzungen einzuladen. Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle sind durch ihn zu erstellen.

§ 22 Beisitzer

Beisitzer sollen nicht nur beratend im erweiterten Vorstand mitwirken, sondern auch mit besonderen und zusätzlichen Aufgaben betraut werden.

§ 23 Pressewart

Ihm obliegen alle Aufgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 24 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter jeweils für ein Jahr. Sie haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse rechnerisch und sachlich zu prüfen, den Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen und schriftlich zu hinterlegen. Die Kassenprüfer können höchstens einmal ohne Unterbrechung wiedergewählt werden.

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

§ 25 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die mindestens 50 Jahre alt sein sollen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ehrenrat wählt sich den Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat gilt als Berufungsinstanz für Ausschlüsse nach § 9 der Satzung und kann als Schiedsgericht zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern angerufen werden. Angelegenheiten, in die der Vorstand verwickelt ist, können nur durch den Ehrenrat verhandelt und erledigt werden. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich.

§ 26 Gerichtsbarkeit innerhalb des Vereins

1. Vergehen innerhalb der Abteilungen können durch die Abteilungsleiter geahndet werden. Vor der Ahndung hat der Abteilungsleiter die Angelegenheit mit dem geschäftsführenden Vorstand zu behandeln, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Grobe Vergehen gemäß § 9, die das Vereinsansehen schädigen, ahndet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Betroffenen steht die Möglichkeit offen, Einspruch beim Ehrenrat einzulegen, dessen Urteil endgültig ist.

§ 27 Vereinsvermögen und Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den eingenommenen laufenden Beiträgen der Mitglieder, aus den Einnahmen bei Vereinsveranstaltungen und sonstigen Zuwendungen von dritter Seite. Auch sämtliche vom Verein angeschafften Materialien, wie Sportgeräte und sonstige Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände, gehören zum Vereinsvermögen und sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen.
2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand.

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

7. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 28 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, in welcher mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur dann rechtsverbindlich beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich ihr Einverständnis dazu geben. Die Auflösung hat der Vorstand sofort in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Jugendpflege, zu verwenden hat.

§ 29 Sonstige Bestimmung

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
2. Die Satzung ist in der maskulinen Form abgefasst, gilt jedoch geschlechtsneutral.

SATZUNG

SV Germania Salchendorf 1910 e.V.

Stand 16.01.2015

§ 30 Eintragungen

1. Der Sport-Verein Germania Salchendorf 1910 e.V. ist im April 1972 beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
2. Die 1. Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 27.5.1986 und 7.3.1988 beschlossen und am 27.4.1988 im Vereinsregister eingetragen.
3. Die 1. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.1.1998 beschlossen.
4. Die 2. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.01.2004 beschlossen.
5. Die 3. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.04.2010 beschlossen.
6. Die 4. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.01.2015 beschlossen.